

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/09 S

L 1 SF 196/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 2096/01 (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2008 - L 1 SF 196/08 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 29.10.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Gesuch der Antragstellerin, den Richter am Sozialgericht D. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 28.6.2009 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Gegen diesen Beschluss des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Er kann - wie das LSG der Antragstellerin zutreffend mitgeteilt hat - nicht angefochten werden, da keine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingreift. Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde der Antragstellerin muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

